



Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Iffeldorf hat in der Sitzung am **22.02.2017** die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Sanimoor“ gem.§ 35 Abs. 6 in Verbindung mit §1 Abs. 3 BauGB beschlossen.
 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 fand in der Zeit von **10.03.2017 bis 10.04.2017** statt. Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom **02.03.2017** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
 Der Entwurf der Satzung in der Fassung vom 25.07.2017 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von **05.09.2017 bis 06.10.2017** öffentlich ausgelegt. Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom **28.08.2017** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
 Die Gemeinde hat laut Beschluss des Gemeinderates vom **13.12.2017** die Satzung gem. § 10 BauGB nach redaktionellen Änderungen in der Fassung vom **23.10.2017** beschlossen.
 Diese Satzung ist identisch mit der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung.

Ausgefertigt am: den

.....
 Gemeinde (Siegel) Kroiß, 1. Bürgermeister

Der Beschluss der Satzung durch die Gemeinde wurde am gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung ist damit in Kraft getreten.
 Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Die Satzung einschließlich Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Iffeldorf zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt Auskunft erteilt.

zu erhaltender Baum, z.B. Eiche

----- vorgeschlagene Grundstücksteilung

bestehende Gebäude
 WH 5,30 max. Wandhöhe 5,30m und
 DNG20-30° Dachneigung 20 - 30° zulässig

Garagen/Carports/Nebengebäude dürfen nicht parallel zur öffentlichen Straße angeordnet werden, die Wandhöhe darf 3,00m nicht überschreiten und deren Zufahrten müssen wasserdurchlässig ausgeführt werden. Darüber hinaus gelten die Festsetzungen der jeweils gültigen Stellplatzsatzung der Gemeinde Iffeldorf.

Hinweise:
 Vermassung, z.B. 11,00 Meter

- Abgrenzung der Aussenbereichssatzung
- Baufenster
- GR100** zulässige Grundfläche, z.B. 100qm, für Garagen/Carport/Nebengebäude und Nebenanlagen darf die Grundfläche um max. 70% überschritten werden. **Nur** Garagen und Carport sind innerhalb und ausserhalb der Baugrenzen zulässig.
- 2WO** max. zulässige Anzahl von Wohnungen in Wohngebäuden, hier max. 2 WO
- Firstrichtung zwingend
- Firstrichtung wahlweise

Gemeinde Iffeldorf
Landkreis Weilheim Schongau

AUSSENBEREICHSSATZUNG - SANIMOOR
 betreffend die Fl. Nrn. 1587/8, 1594 Teil, 1594/3 Teil, 1594/1 Teil

i. S. des § 35 Abs. 6 BauGB

Planfertiger

Vera Winzinger mas eth
 Architektin/Stadtplanerin
 Ammerseestrasse 11
 86919 Utting Holzhausen
 architektur@verawinzinger.de

Landschaftsarchitekten
 Vogl+Kloyer
 Sportplatzweg 2
 82362 Weilheim
 vogl@vk-landschaft.de

Plandatum

Aufgestellt: 22.02.2017
 geändert: 25.07.2017
 geändert: 23.10.2017
 Satzungsbeschluss: 13.12.2017

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Iffeldorf erlässt aufgrund §§ 1 bis 4 sowie § 8 ff Baugesetzbuch - BauGB Art. 81 Bayerische Bauordnung - BayBO Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO diese Außenbereichssatzung i.S. des § 35 Abs. 6 BauGB

als **SATZUNG**

Die o.a. Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung